

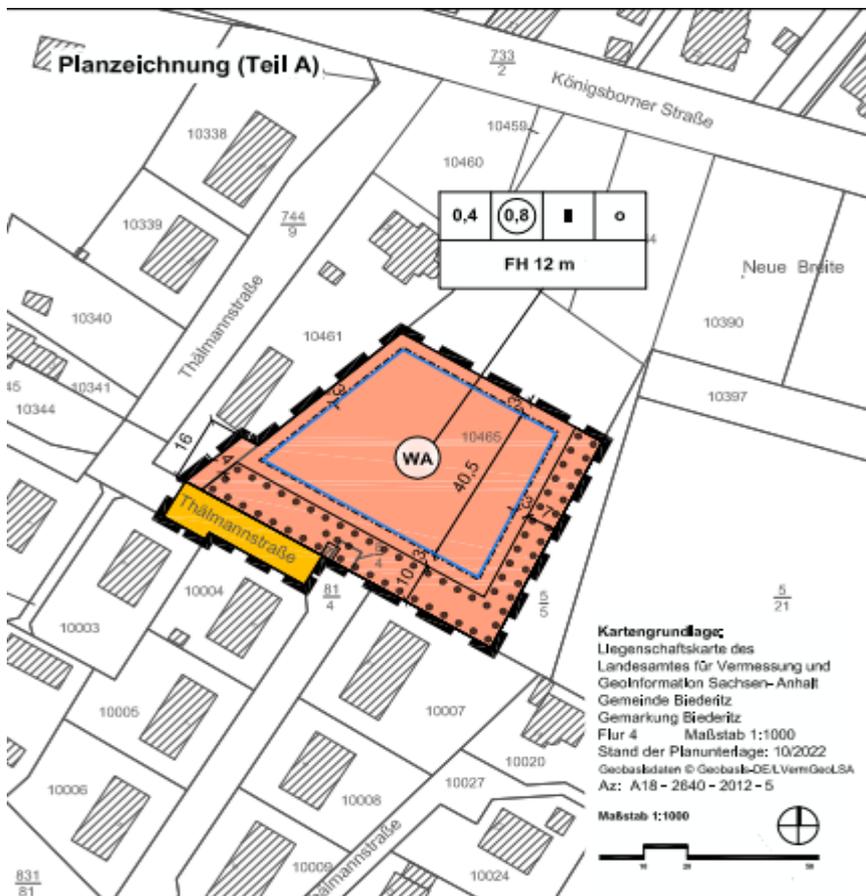
**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes**  
**Nr. 57/ 2022 „Thälmannstraße 3A“**  
**Gemeinde Biederitz /OT Heyrothsberge**  
**BV-GR 51/2023**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.57/2022 „Thälmannstraße 3a“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst. Bebauungsplan im Verfahren nach 13a BauGB - Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz/ OT Biederitz, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Übersichtsplan Geltungsbereich B- Plan 57/2022 Thälmannstraße 3a OT Heyrothsberge

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

**gez. Gericke**  
**Bürgermeister**